

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 87/01 B

.....

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter T h i e l e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. November 2000 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
in vollem Umfang zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher die Beklagte den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beklagte nicht hinreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) mißt die Beklagte folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu: "Welche Lastgewichte müssen in welcher Häufigkeit und über welchen Lebensarbeitszeitraum mindestens auf der Schulter getragen worden sein, um bandscheibenbedingte Erkrankungen an der Halswirbelsäule verursachen zu können?" Es gehe dabei um die Frage, welches Mindestmaß für die berufliche Belastung ("langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter") zur Bejahung des Kausalzusammenhangs zwischen der beruflichen Tätigkeit und der bandscheibenbedingten Erkrankung der Halswirbelsäule erfüllt sein müsse. Diese Frage, über die bisher höchstrichterlich nicht entschieden worden sei, sei auch entscheidungserheblich. Denn bei Zulassung der Revision hätte das BSG notwendigerweise zu entscheiden, ob die Halswirbelsäulen-Veränderungen als Berufskrankheit iS der Nr 70 der Anlage zur 1. Durchführungsbestimmung zur Berufskrankheiten-Verordnung der DDR anzuerkennen und zu entschädigen seien.

Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache jedoch nicht schlüssig dargetan. Denn sie hat diesen Zulassungsgrund nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Entsprechend den Voraussetzungen für das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nämlich darzulegen, daß die ihr zugrundeliegende grundsätzliche Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzt, von einer Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, daß sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Fortbildung des Rechts fördern wird (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 sowie § 160a Nr 31, 39 und 65). Im Rahmen dieses Zulassungsgrundes ist die richtige Einzelfallentscheidung nicht maßgebend, sondern nur eine Folge der Klärung der grundsätzlichen Rechtsfrage (Krasney/Udsching aaO, IX, RdNr 60).



Ein über den Einzelfall hinausgehendes, die Allgemeinheit betreffendes Interesse wird in aller Regel für die Auslegung und Tragweite von bereits außer Kraft getretenen Vorschriften oder von Übergangsvorschriften nicht angenommen, es sei denn, daß noch eine erhebliche Zahl von Fällen der Entscheidung harret und darin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache liegt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG Beschlüsse vom 3. Januar 1996 - 2 BU 209/95 - und vom 2. Dezember 1998 - B 2 U 256/98 B - HVBG-Info 1999, 594; Krasney/Udsching aaO RdNr 61). Das gilt insbesondere für das im Beitrittsgebiet noch bis zum 31. Dezember 1991 geltende Unfallversicherungsrecht der DDR, welches nach Maßgabe des § 1150 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf die dort vor dem 1. Januar 1992 eingetretenen Unfälle und Krankheiten noch für die Beurteilung anzuwenden ist, ob diese als Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten iS des Dritten Buches der RVO gelten. Auch in einem solchen Fall ist zur Schlüssigkeit der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde darzulegen, daß die Rechtsfrage im Hinblick auf zahlreiche noch zu entscheidende Streitfälle einer Klärung bedürfe (BSG Beschluß vom 2. Dezember 1998 aaO).

Eine Klärungsbedürftigkeit in diesem Sinne hat die Beklagte nicht vorgebracht. Sie hat namentlich nicht näher dargetan, daß es noch eine erhebliche Zahl von gleichgelagerten Fällen gibt, die nach der hier maßgeblichen Begriffsbestimmung der Berufskrankheit Nr 70 der Anlage zur 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 21. April 1981 (GBI I Nr 12 S 139) zu beurteilen sind. Entsprechende Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus den vorliegenden Akten und sind auch nicht gerichtsbekannt. Von der genannten Darlegungspflicht wird die Beklagte auch nicht durch ihren Hinweis entbunden, das LSG habe für die rechtliche Bewertung der arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine gesundheitliche Schädigung der Halswirbelsäule die gleichen Tatbestandsmerkmale gefordert wie sie für die Berufskrankheit Nr 2109 der Anlage 1 zur (bundesdeutschen) Berufskrankheiten-Verordnung definiert seien. Denn zwischen letztgenannter Berufskrankheit (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) und der Berufskrankheit nach Nr 70 der Anlage zur genannten 1. Durchführungsbestimmung (Verschleißkrankheiten der Wirbelsäule <Bandscheiben, Wirbelkörperabschlußplatten, Wirbelfortsätze, Bänder, kleine Wirbelgelenke> durch langjährige mechanische Überbelastung - erhebliche Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparates mit Aufgabe der schädigenden Tätigkeit) bestehen so erhebliche Unterschiede, daß grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, daß ein für die Berufskrankheit nach der einen Begriffsbestimmung aufgestellter Rechtssatz unverändert auch für die nach der anderen Begriffsbestimmung gilt.

Die Beschwerde der Beklagten war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)